



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Er erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespaltene Pettizellen, die Zeile oder deren Raum kostet 60 Pfennige; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 20 Pfennige für die Zeile, für $\frac{1}{2}$ S. 34 M. Stellensuche werden mit 20 Pf. die Zeile berechnet. In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Pettizelle oder deren Raum 30 Pfennige, $\frac{1}{4}$ S. 27 M., $\frac{1}{2}$ S. 52 M., für Nichtmitglieder 80 Pf., 64 M., 120 M. Beilagen werden nicht angenommen. - Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 125 (N. 61).

Leipzig, Sonnabend den 1. Juni 1918.

85. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Verlagsverträge mit feindlichen Staatsangehörigen.

Von Justizrat Dr. Fuld in Mainz.

Aus Anlaß eines bestimmten Falles ist die Frage zur Erörterung gestellt worden, ob die mit feindlichen Staatsangehörigen vor dem Ausbruch des Krieges abgeschlossenen und bisher noch nicht erfüllten Verlagsverträge mit Rücksicht auf die feindliche Staatsangehörigkeit gekündigt werden können. Die praktische Bedeutung der Frage dürfte allerdings nicht sehr erheblich sein, immerhin kann nicht bestritten werden, daß in den vereinzelt Fällen der Verleger ein Interesse daran haben kann, zu wissen, wie die Rechtslage sich in bezug hierauf gestaltet. Nach § 18 des Verlagsgesetzes kann der Verleger, wenn der Zweck, dem das Werk dienen sollte, nach dem Abschluß des Vertrages wegfällt, das Vertragsverhältnis kündigen, jedoch bleibt der Anspruch des Verfassers auf die vereinbarte Vergütung unberührt. Auf diese Bestimmung wird sich der Verleger bei Verträgen mit Verfassern, die einem feindlichen Staate angehören, in manchen Fällen beziehen können. Soweit aber nicht der Zweck, dem das Werk dienen sollte, weggefallen ist bzw. keine Umstände nach der Vertragstätigung eingetreten sind, welche die Erfüllung des Vertrages als sinn- oder zwecklos erscheinen lassen, versagt die Möglichkeit der Anwendung dieses Paragraphen. Der in der Person des Autors etwa liegende Grund, der dem Verleger die Vertragsauflösung als zweckmäßig erscheinen lassen könnte, steht selbstverständlich dem objektiven Grund, der in dem Fortfall des Zwecks des Verlagswerks zu erblicken ist, nicht gleich. Auch auf die Bestimmungen des BGB. und die Rechtsprechung über das Untwirksamwerden von Verträgen infolge des Krieges bzw. der durch den Krieg hervorgerufenen Veränderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen kann der Rücktritt, soweit es sich lediglich um die feindliche Staatsangehörigkeit des Verfassers handelt, nicht gegründet werden. Bekanntlich läßt die Rechtsprechung auf Grund des BGB. und der Grundsätze über die Unmöglichkeit der Leistung bzw. die Vertragsauslegung nach Treu und Glauben die Rücktrittserklärung von einem Vertrage nur dann zu, wenn die Erfüllung desselben während der Kriegsdauer unmöglich war und die Erfüllung nach dem Krieg mit Rücksicht auf die Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse dem Vertrag einen ganz anderen Inhalt geben und eine andere wirtschaftliche Bedeutung verleihen würde, als dies vorher der Fall war. Zweifellos gibt es Verlagsverträge, die infolge des Krieges nicht erfüllt werden konnten und deren Erfüllung nach dem Kriege etwas anderes bedeuten würde als vorher. Allein ein Verlagsvertrag, dessen Auflösung der Verleger lediglich mit Rücksicht auf die feindliche Staatsangehörigkeit des Verfassers wünscht, gehört nicht in diese Klasse. Es bleibt also dem Verleger lediglich die Berufung auf die Verordnung vom 16. Dezember 1916 betreffend Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, RGBl. 1916, S. 1396, übrig, die für die Verträge mit englischen, italienischen und

französischen Staatsangehörigen erlassen und später auf die Verträge mit amerikanischen, russischen und brasilianischen Staatsangehörigen ausgedehnt wurde. Die Verordnung läßt nach Abs. 3 auch die Auflösung von Werkverträgen zu. Der Verleger könnte sich jedoch hierauf nur dann beziehen, wenn der Verlagsvertrag nach der Konstruktion des deutschen Rechts als Werkvertrag anzusehen wäre. Nunmehr steht aber fest, daß der Verlagsvertrag, obwohl er einerseits weitgehende Ähnlichkeiten mit dem Werkvertrag hat, nicht schlechthin unter die Kategorie des Werkvertrages fällt, vielmehr in vielen Fällen Analogien mit andern Verträgen, insbesondere dem Pachtvertrag oder Mietvertrag, aufweist. Das Verlagsgesetz enthält sich einer Stellungnahme zu der Frage, ob der Verlagsvertrag Werkvertrag oder ein anderer Vertrag ist. Es hat den Verlagsvertrag als einen eigenartigen Vertrag aufgefaßt, der in eine der andern Vertragskategorien nicht ohne weiteres eingereiht werden kann. Da nun nicht anzunehmen ist, daß die genannte Verordnung mit dem Ausdruck Werkvertrag einen weitergehenden Sinn verbunden hat, als sich aus den Bestimmungen des BGB. ergibt, so kommt man zu dem Schluß, daß die Auflösung von Verlagsverträgen mit feindlichen Staatsangehörigen nach Maßgabe dieser Verordnung nur dann möglich ist, wenn der Inhalt des Verlagsvertrages im einzelnen Falle ein derartiger ist, daß auf ihn die Konstruktion des Werkvertrages ungekünstelt Anwendung finden kann. Ist dies nicht der Fall, so läßt sich auch hierauf die Auflösung des Vertrages nicht stützen. Da nun die Fälle, in denen der Verlagsvertrag reiner Werkvertrag ist, überaus selten sind, so ist das Schlussergebnis der vorstehenden Erörterungen dahin zusammenzufassen, daß eine Auflösung der Verlagsverträge mit feindlichen Staatsangehörigen lediglich mit Rücksicht auf die Eigenschaft des Verfassers als feindlichen Staatsangehörigen nach deutschem Recht in der Regel nicht möglich ist. Wenn vereinzelt zur Stütze der gegenteiligen Auffassung auf eine Entscheidung des Kammergerichts vom 31. 3. 1917 verwiesen wurde, die sich auf die Frage bezieht, ob Bühnenaufführungsverträge bezüglich der Werke von Autoren feindlicher Staatsangehörigkeit durch den Krieg als aufgehoben zu betrachten sind, so ist ohne weiteres ersichtlich, daß dieses Erkenntnis für die Beurteilung der von der Bühnenaufführung vollständig verschiedenen Verhältnisse des Verlagsrechts keinerlei Anwendung finden kann, auch nicht im Wege der Analogie.

Die Kriegssammlung der Deutschen Bücherei. Feldzeitungen.

Von Dr. J o h s. T h u m m e r e r.

(Fortsetzung zu Nr. 123.)

Für das nachfolgende Verzeichnis konnten mancherlei wichtige Ergänzungen der bisherigen Literatur über die deutschen Feldzeitungen entnommen werden. Die Quelle in jedem einzelnen Falle anzuführen, erschien um so überflüssiger, als die Verfasser dieser Schriften sich zum Teil selbst einer auf die Feststellungen des anderen stützen, wo die Originale einzusehen